

II—**99** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 87/J

1975 -12- 18

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. ERMACORA,
und Genossen

an die Bundesregierung

betreffend die umfassende Landesverteidigung und die Zusammenarbeit zwischen den Ländern und Gemeinden.

In der Verteidigungsdoktrin wird auf die Zusammenarbeit des Bundes mit Ländern und Gemeinden auf dem Gebiete der umfassenden Landesverteidigung hingewiesen und diese in der entsprechenden Entschließung des Nationalrates zur Pflicht gemacht. Seit dem Bundesministeriengesetz fällt die Kompetenz zur umfassenden Landesverteidigung in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes. Der Bundeskanzler hat hiebei eine koordinierende Zuständigkeit, einzelne Bundesminister berufen sich bei konkreten Anfragen auf den Gebieten der umfassenden Landesverteidigung auf ihre Unzuständigkeit und verweisen auf die Zuständigkeit der Länder.

Dieses Faktum bedarf einer ehebaldigen Klarstellung, soll die Planung einer wirksamen umfassenden Landesverteidigung gesichert sein.

Daher stellen die oben bezeichneten Abgeordneten an die Bundesregierung folgende

A n f r a g e :

- 1) In welchen Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung wird die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen?
- 2) Welche Initiativen hat die Bundesregierung seit dem Wirksamwerden der B.-VG.-Novelle 1974 ergriffen, um Sachbereiche der umfassenden Landesverteidigung durch Inanspruchnahme des Art. 15 a B.-VG. zu ordnen?

-2-

- 3) Wenn bis jetzt keine solchen Maßnahmen ergriffen wurden, welche Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung sollen unter Bedachtnahme auf die Verteidigungsdoktrin im Jahre 1976 unter Inanspruchnahme des Art. 15 a geregelt werden?